

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27470 –**

Diem und andere Stablecoins

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Diem Association, ein Anbieter von Stablecoins, wird laut Medienberichten schon zum Ende des ersten Quartals 2021 ein erstes Payment-Produkt im Einsatz haben (<https://app.boersen-zeitung.de/epaper/4.1.2/share?date=20210218&product=Print&edition=BZ&objectId=01aee50e-710d-11eb-8670-d3d035ace3db>). Auf vorherige Kleine Anfragen der Fraktion der FDP zu Diem antwortete die Bundesregierung, dass die bisher von der Diem Association veröffentlichten Informationen bislang keine hinreichende Grundlage für eine abschließende Bewertung bezüglich der Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr bzw. die Lizenzierung ermöglichen würde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25645).

Parallel zu den voranschreitenden privaten Stablecoin-Initiativen führen die ersten Zentralbanken digitale staatliche Währungen ein. Rund 86 Prozent der Notenbanken beschäftigen sich laut einer Umfrage der Bank for International Settlement mit entsprechenden Projekten (<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/zukunft-der-waehrung-das-digitale-geld-rueckt-immer-naeher-17170102.html?premium>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in welchen Ländern Stablecoins bereits als Zahlungsmittel zugelassen sind?

Ob für private „Stablecoins“ eine Zulassung als Zahlungsmittel erforderlich ist, hängt von den jeweils gültigen Rechtsvorschriften ab. Davon losgelöst hat nach Kenntnis der Bundesregierung bislang kein Staat für private „Stablecoins“ eine grundsätzliche Annahmepflicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Zulassungsstand von Diem in der Schweiz?
 - a) Wenn ja, wann erwartet die Bundesregierung die Zulassung?

- b) Wenn ja, hat die Bundesregierung weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Lizenzierung bzw. der Auswirkungen von Diem auf den Zahlungsverkehr sammeln können?

Die Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA informiert die BaFin im Format eines „General College“ über den Stand der Zulassung von Diem.

Dabei hat die FINMA nach Auskunft der BaFin bisher keinen Termin für eine Zulassung kommuniziert. Nach Auskunft der BaFin ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich Diem auf Basis der bislang beantragten Zulassung direkt auf den deutschen Zahlungsverkehr oder den Zahlungsverkehr in der Europäischen Union auswirken würde.

3. Hat sich die Diem-Association nach Kenntnis der Bundesregierung bereits um die Zulassung in Deutschland bzw. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bemüht?
- a) Wenn ja, in welchen Ländern erfolgte die Anfrage mit welchem Ergebnis?

Die Diem Association hat sich nach gegenwärtiger Kenntnis der Bundesregierung weder in Deutschland noch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um eine Zulassung bemüht.

- b) Haben sich andere Stablecoin-Anbieter um eine Zulassung innerhalb der Europäischen Union bemüht?

Es gibt noch keine gesetzliche Definition für sogenannte „Stablecoins“.

Davon losgelöst, wurden bisher bei der BaFin keine Erlaubnis-Anträge für die Emission von Kryptowerten gestellt, die – in Abhängigkeit vom Verlauf des europäischen Rechtssetzungsverfahrens – künftig von den Definitionen als „wertreferenzierte Token“ bzw. „E-Geld-Token“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission vom 24. September 2020 für Kryptowerte (Proposal for a Regulation on Markets in Crypto-assets – MiCA-Entwurf, COM(2020) 593 final) erfasst werden könnten. Über Zulassungsersuchen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Haben sich Vertreter der BaFin bzw. der Bundesregierung in den vergangenen zwölf Monaten mit Vertretern der Diem Association getroffen?
- a) Wenn ja, wann?
- b) Wenn ja, wer?

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im

Einzelnen geführt worden sind. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantwortung nur solche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Diem Association berücksichtigt werden können, bei denen diese offiziell und für den Gesprächspartner in ihrer Funktion als Vertreter dieses Unternehmens erkennbar in Erscheinung getreten sind.

Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, Unterlagen und Aufzeichnungen haben Staatssekretär Kukies, Stuart Levey (Chief Executive Officer der Diem Association) und Nouriel Roubini (Professor of Economics an der New York University's Stern School of Business) am 1. Dezember 2020 gemeinsam an einer Paneldiskussion zum Thema Stablecoins anlässlich der Sitzung der FinTech-Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments teilgenommen.

Nach Auskunft der BaFin hatten die Mitglieder ihrer Leitungsebene in den vergangenen 12 Monaten keinen Kontakt zu Vertretern der Diem Association.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die seitens der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Regelungen zu Stablecoins und Kryptoassets (https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/en_con_2021_4_f_sign~ae64135b95..pdf?e5df6f0031b735c6e599a174de4e8115)?

Es handelt sich bei der genannten Quelle um eine Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2021 zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Märkte für Krypto-Assets und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CON/2021/4).

- a) Wie bewertet die Bundesregierung eine parallele Aufsicht der nationalen und europäischen Behörden („dual supervision“) über Kryptoassets (vgl. 3.1.3)?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Anpassung der Schwellenwerte und die Durchführung von Stresstests für Stablecoins (vgl. 3.2.3 ff.)?
- c) Hat die Bundesregierung eigene Änderungsvorschläge zur MiCA-Verordnung erarbeitet?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission und hat sich in Bezug auf referenzwertstabilisierte Kryptowerte der „Stablecoin“-Kategorie zusammen mit vier weiteren Mitgliedsstaaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 11. September 2020 zu einzelnen Aspekten des Vorschlags frühzeitig öffentlich positioniert (vgl. <https://www.eu2020finance.de/de/nachrichten/gemeinsame-erklaerung-zu-mit-referenzwerten-verknuepfte-kryptowerte>). Im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen vertritt sie diese Position aktiv. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von einer Beantwortung der Fragen abgesehen, da Antworten auf die abgefragten Bewertungen die laufende Verhandlungsführung der Bundesregierung betreffen. Zur „dual supervision“ sowie zu den Eigenkapitalanforderungen für Emittenten von Kryptowerten der „Stablecoin“-Kategorie ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Handelsplattformen von Kryptoassets in Deutschland bzw. in der Europäischen Union zugelassen sind?

Wie hoch ist das jährliche Handelsvolumen der entsprechenden Handelsplattformen?

Auf die Antwort zu Fragen 4 bis 4b der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25645 wird verwiesen. Die BaFin kategorisiert Unternehmen insbesondere auch nicht nach dem Merkmal „Handelsplattformen von Kryptoassets“ und führt daher keine entsprechende Statistik, weil die gesetzlichen Erlaubnistatbestände des Kreditwesengesetzes (KWG) mit Ausnahme des Kryptoverwahrgeschäfts (§ 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG) grundsätzlich nicht unterscheiden, ob die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente i. S. d. § 1 Absatz 11 KWG erbracht werden.

Da Finanzdienstleistungen mit Kryptowerten bislang europäisch nicht harmonisiert sind und folglich keine entsprechenden Notifizierungspflichten bestehen, liegen auch keine zentralen Statistiken darüber vor, wie viele Unternehmen innerhalb der Europäischen Union über entsprechende Erlaubnisse verfügen und diese grenzüberschreitend in Deutschland nutzen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der öffentlichen Konsultation zum E-Euro?
- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen bzw. Organisationen an der Konsultation teilgenommen haben?
- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über erste Ergebnisse der Konsultation?

Wenn ja, waren die Rückmeldungen überwiegend positiv oder negativ?

Nach Angaben des Eurosystems nahmen insgesamt 8.221 Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Branchenverbände an der Konsultation teil und adressierten vor allem Aspekte des Datenschutzes (41 Prozent der Antworten), der Sicherheit (17 Prozent) und der europaweiten Verfügbarkeit (10 Prozent). Die Veröffentlichung der vollumfänglichen Ergebnisse wird im Frühjahr 2021 erwartet.

- c) Würde ein E-Euro nach Einschätzung der Bundesregierung in den Anwendungsbereich der MiCA-Verordnung fallen?

Ob ein digitaler Euro in den Anwendungsbereich von MiCA fällt, ließe sich erst mit Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zu MiCA bewerten und hänge maßgeblich auch von der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung eines digitalen Euro ab.

Davon losgelöst sieht der Entwurf der Kommission vor, dass MiCA keine Anwendung auf die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten finden soll, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handelt (vgl. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des MiCA-Entwurfs), zumal die Zuständigkeiten der Zentralbanken zur Ausgabe von Zentralbankgeld (in barer oder unbarer Form) am vorrangigen Primärrecht zu messen sind.

8. Hat die Bundesregierung bereits ein Votum gegenüber der Europäischen Zentralbank signalisiert, ob eine Testphase zum digitalen Euro gestartet werden soll, und wenn ja, welches?
 - a) Welche (möglichen) Vorteile verspricht sich die Bundesregierung von der Einführung von digitalem Zentralbankgeld im Vergleich zu den bestehenden Zahlungssystemen?
 - b) Welche (möglichen) Nachteile erwartet die Bundesregierung von der Einführung von digitalem Zentralbankgeld im Vergleich zu den bestehenden Zahlungssystemen?

Die für eine Entscheidung über die Eröffnung einer Testphase erforderlichen Informationen, beispielsweise die Auswertung der von der EZB durchgeführten öffentlichen Konsultation, werden von der EZB derzeit zusammengetragen. Die Vor- und Nachteile der Einführung von digitalem Zentralbankgeld hängen dabei maßgeblich auch von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Die Überlegungen zur Ausgestaltung eines digitalen Zentralbankgeldes befinden sich im Euro-Raum in einem frühen Stadium. Auch innerhalb der Bundesregierung ist der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in wie vielen Ländern bereits digitales Zentralbankgeld zum Einsatz kommt?

Auf die Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24473 wird verwiesen. Im Übrigen hat eine Umfrage der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Januar 2021 (<https://www.bis.org/publ/bppdf/bispap114.htm>) unter 65 Zentralbanken aus der ganzen Welt ergeben, dass 86 Prozent dieser Zentralbanken aktiv die Vorteile und Nachteile von digitalem Zentralbankgeld untersuchen. 15 Prozent dieser Zentralbanken entwickeln momentan digitales Zentralbankgeld oder führen Pilotprojekte durch.

10. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Einführung von digitalem Zentralbankgeld mit der geltenden Rechtslage in Deutschland bzw. in der Europäischen Union sowie in den Statuten der Europäischen Zentralbank vereinbar wäre?
Welche etwaigen Änderungen müssten vor der Einführung vorgenommen werden?

Die Bundesregierung verfolgt und begleitet die Arbeiten des Eurosystems zur möglichen Einführung eines digitalen Euro sehr aufmerksam. Die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen und etwaiger Bedarf für gesetzliche Anpassungen hängen maßgeblich auch von der noch offenen Ausgestaltung des digitalen Euro ab. Diese ergibt sich wiederum aus der konkreten Zielsetzung der digitalen Währung und deren Verwendungsmöglichkeiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.